Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1325

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 81407 — 4327/59

Bonn, den 28. Oktober 1959

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1959
(Zweites Rentenanpassungsgesetz — 2. RAG)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 210. Sitzung am 23. Oktober 1959 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 35 51

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1959 (Zweites Rentenanpassungsgesetz — 2. RAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1959 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1958 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1960 an in der Weise angepaßt, daß der nach § 4 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,0594 vervielfältigt wird; dem sich dadurch ergebenden Betrag sind die der Anpassung nicht unterliegenden Rententeile wieder hinzuzufügen.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erhöhten Versichertenrenten von Berechtigten, die das 65. Lebensjahr im Jahre 1959 vollendet haben.

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

§ 2

Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1958, die nach §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung oder §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes berechnet sind und bei denen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage begrenzt ist, sind für Bezugszeiten vom 1. Januar 1960 an ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1959 und der Beitragsbemessungsgrenze für dieses Jahr zu berechnen.

§ 3

Auf Renten, die nach Artikel 2 § 43 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 42 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 28 Abs. 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet worden sind oder berechnet werden, findet § 1 Abs. 1 auch dann Anwendung, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1958 eingetreten ist. Das gleiche gilt für Renten, die nach Artikel 3 § 6 Abs. 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 3 § 5 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet worden sind oder berechnet werden.

§ 4

(1) Anpassungsbetrag ist der Rentenzahlbetrag für Januar 1960 einschließlich des Kinderzuschusses für jedes Kind, vermindert um den Sonderzuschuß und die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag.

(2) Bei Renten, auf die § 4 des Ersten Rentenanpassungsgesetzes anzuwenden war, ist Anpassungsbetrag der Betrag, der sich nach Anwendung des § 1 Abs. 1 erster Halbsatz des Ersten Rentenanpassungsgesetzes ergibt.

(3) In den Fällen, in denen für Januar 1960 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1959 erhöht, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Januar 1960 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

(4) Bei Renten, die nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet sind, gelten als Sonderzuschuß die Beträge von 21 Deutsche Mark bei Versichertenrenten und 14 Deutsche Mark bei Hinterbliebenenrenten. Ist in den Fällen des Satzes 1 bei der Berechnung einer Versicherten- und einer Hinterbliebenenrente desselben Berechtigten ein Sonderzuschuß zu berücksichtigen gewesen, so gilt als Sonderzuschuß der Betrag von 21 Deutsche Mark.

§ 5

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die auf Versicherungsfällen des Jahres 1957

beruhen und nach §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung oder §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes berechnet worden sind sowie bei Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten mit einem Leistungsteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung darf der nach § 1 Abs. 1 erster Halbsatz errechnete Betrag den Betrag nicht überschreiten, der sich ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1959 und der Beitragsbemessungsgrenze für dieses Jahr berechnet werden würde. Auf die übrigen Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes Anwendung. Die in diesen Vorschriften angegebenen Werte werden durch folgende Werte ersetzt:

„Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versichertenrente DM/Monat	Witwen- und Witwerrente DM/Monat
50	600,00	360,00
49	588,00	352,80
48	576,00	345,60
47	564,00	338,40
46	552,00	331,20
45	540,00	324,00
44	528,00	316,80
43	516,00	309,60
42	504,00	302,40
41	492,00	295,20
40 und weniger	480,00	288,00"

§ 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 11 oder Artikel 2 § 25 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet worden sind.

§ 6

Ergibt die Anpassung keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

§ 7

Soweit bei den Versorgungsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, den Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistung davon abhängig ist, daß bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, so bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich April 1960 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen.

§ 8

(1) Dem Berechtigten ist über die Anpassung eine schriftliche Mitteilung zu geben. Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1960 zulässig.

(2) § 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 9

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung anzuwenden, in der die in den §§ 1 bis 5 aufgeführten Vorschriften im Saarland gelten.

(2) § 7 ist im Saarland entsprechend anzuwenden.

(3) Auf Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), des Artikels 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und des Artikels 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 1272 Abs. 1 und 2 RVO (§ 49 Abs. 1 und 2 AVG und § 71 RKG) sind die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch ein besonderes Gesetz anzupassen, wobei der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie den Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen Rechnung zu tragen ist.

Die gesetzgebenden Körperschaften haben auf Vorschlag der Bundesregierung im Jahre 1958 aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1957 auf 1958 die Anpassung der Renten aus Versicherungsfällen, die in den Jahren 1957 oder früher eingetreten sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1959 an beschlossen (Erstes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1958 — Erstes Rentenanpassungsgesetz — 1. RAG — vom 21. Dezember 1958, BGBl. I S. 956).

Im Sozialbericht 1959 hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften vorgeschlagen, aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1958 auf 1959 in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung die Renten, die entweder auf der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1957 berechnet und durch das Erste Rentenanpassungsgesetz angepaßt oder die auf der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1958 berechnet worden sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1960 an auf den Stand anzuheben, der sich für die Renten des Jahres 1959 aus der Erhöhung der allgemeinen Bemessungsgrundlage und der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze ergeben hat. Der Entwurf eines Zweiten Rentenanpassungsgesetzes dient der gesetzgeberischen Verwirklichung dieses Vorschlages. Hinsichtlich der Erwägungen, auf die sich der Vorschlag der Bundesregierung zur Rentenanpassung im einzelnen stützt, wird auf Teil C des Sozialberichts 1959 Bezug genommen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Absatz 1

In Absatz 1 sind die an der Anpassung teilnehmenden Renten, das Ausmaß der Anpassung und die anzuwendende Technik bestimmt. Entsprechend der Zielsetzung des Entwurfs sind in die Anpassung die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung aus Versicherungsfällen einbezogen, die im Jahre 1958 oder früher eingetreten sind (vgl. jedoch §§ 2 und 3). Damit sind sowohl die Renten angesprochen, die entweder nach den neuen Berechnungsvorschriften auf der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1957 berechnet oder nach den Umstellungsvorschriften der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze auf der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1957 umgestellt und die durch das Erste Rentenanpassungsgesetz angepaßt worden sind, als auch die Renten, die auf der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1958 berechnet worden sind.

Die Renten aus der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung des Saarlandes bleiben von diesem Gesetz unberührt.

Der Entwurf sieht eine Anpassung nach dem Umfang der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1958 auf 1959 vor. Nach der 1. Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1902) beträgt die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1958 in der knappschaftlichen Rentenversicherung 4590 DM und in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 4542 DM. Durch die 2. Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 19. Dezember 1958 (BGBl. I S. 958) ist die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1959 für die knappschaftliche Rentenversicherung mit 4862 DM und für die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten mit 4812 DM bestimmt worden. Danach stehen die Bezugsgrößen für 1958 und 1959 im Verhältnis von (4862 : 4590) = 1 : 1,0594 in der knappschaftlichen Rentenversicherung und von (4812 : 4542) = 1 : 1,0594 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten. Die relative Veränderung der Bezugsgrößen von 1958 auf 1959 ist somit in allen drei Versicherungszweigen gleich hoch, so daß der Wert von 1,0594 als einheitlicher Vervielfältigungswert zugrunde zu legen ist.

Die für die Anpassung gewählte Technik stellt sicher, daß die Masse der anzupassenden Renten von den Rentenrechnungsstellen der Bundespost mit Hilfe elektronischer Rechenautomaten umgerechnet werden kann, ohne daß die Versicherungsträger dabei eingeschaltet werden müssen. Dadurch wird es möglich, die Umrechnung in kürzester Frist durchzuführen und die Rentenempfänger baldmöglichst in den Genuß der erhöhten Leistungen zu bringen.

Absatz 2

Die im Absatz 2 aufgezählten Versichertenrenten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten wurden nach den Umstellungsvorschriften der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze zunächst auf der Grundlage eines Steigerungssatzes von 1,3 v. H. für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr umgestellt (vgl. Rechnungsgrundlagen zum ArVNG und AnVNG — Bundesarbeitsbl. 1957, S. 229 ff.) und sind später aus Anlaß der Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Rentenberechtigten gemäß Artikel 2 § 38 Abs. 3 ArVNG oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 AnVNG auf fünfzehn Dreizehntel zu erhöhen. Diese Erhöhung berücksichtigt nicht die Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1957 auf 1958 und 1959. Diese Renten sind infolgedessen ebenfalls mit anzupassen. Absatz 2 dient insoweit der Klarstellung, als es zweifelhaft sein kann, ob die Vollendung des 65. Lebensjahres im Laufe des Jahres 1959 ein Versicherungsfall im Sinne des Absatzes 1 ist.

Absatz 3

Der Knappschaftssold ist eine Leistung, die lediglich im Wege der Besitzstandswahrung weitergewährt wird. Da er außerdem nach anderen Grundsätzen als die Produktivitätsrenten berechnet ist, ist er von der Anpassung auszunehmen.

Zu § 2

Nach § 1255 Abs. 1 letzter Halbsatz RVO (§ 32 Abs. 1 letzter Halbsatz AVG wird die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage bei der Rentenberechnung höchstens bis zu der im Jahre des Versicherungsfalles geltenden Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. Für das Jahr 1959 ist die Beitragsbemessungsgrenze in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten von 9000 DM auf 9600 DM jährlich erhöht worden. Für Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1959 ist deshalb die Höchstgrenze in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten von 9000 DM auf 9600 DM angestiegen. Da sich die Beitragsbemessungsgrenze und die Höchstgrenzen in einem größeren Umfange erhöht haben, als die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1958 auf 1959 beträgt, kann die Anpassung nicht durch die Multiplikation mit dem in § 1 Abs. 1 genannten Faktor erfolgen. Um die in § 2 genannten Rentner mit den Rentnern des Jahres 1959 im Hinblick auf die Höchstbegrenzung gleichzustellen, ist in diesen Fällen eine Neuberechnung vorgesehen. Bezüglich der übrigen Rentner vgl. § 4 Abs. 2 und Begründung hierzu.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung ist die Beitragsbemessungsgrenze im Jahre 1959 nicht erhöht worden. Die dort bestehenden Höchstbegrenzungen gelten also auch für Versicherungsfälle, die im Jahre 1959 eingetreten sind. § 2 findet deshalb in der knappschaftlichen Rentenversicherung keine Anwendung.

Zu § 3

Nach § 1 Abs. 1 werden auch Fremdrenten und Auslandsrenten sowie Renten, die nach dem Berliner Rentenversicherungs-Überleitungsgesetz berechnet worden sind, angepaßt, wenn sie auf einem Versicherungsfall des Jahres 1958 oder früher beruhen. Diese Renten werden bis zur Neuordnung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts — ein Gesetzentwurf liegt dem Bundestag vor — auch bei einem Versicherungsfall des Jahres 1959 nach den alten Vorschriften berechnet und umgestellt. Da aber die Umstellungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage 1957 ermittelt sind, müssen im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung auch die nach dem 31. Dezember 1958 eintretenden Versicherungsfälle an die Berechnungsgrundlagen 1959 herangeführt werden.

Der dem Bundestag vorliegende Entwurf zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts sieht als Zeitpunkt des Inkrafttretens zwar den 1. Januar 1959 und die Umrechnung der in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1957 und der Verkündung des Gesetzes festgestellten Fremdrenten und Renten des Berliner Rechts vor. Da diese Umrechnung jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, ist die in § 3 vorgesehene Regelung erforderlich, um auch diesen Personenkreis sofort an der Rentenanpassung teilnehmen zu lassen, ohne auf die Umrechnung dieser Renten im Einzelfall warten zu müssen.

Zu § 4

Absatz 1

Der in den einzelnen Fällen als Anpassungsbetrag zugrunde zu legende Betrag wird ermittelt, indem vom monatlichen Rentenzahlbetrag die Rententeile in Abzug gebracht werden, die nach den allgemeinen Vorschriften von der Rentenanpassung ausgenommen sind. Es handelt sich hierbei um die Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung und die Sonderzuschüsse zu umgestellten Renten. Die Einbeziehung des Kinderzuschusses in den Anpassungsbetrag hat den Vorteil, daß — ohne die Versicherungsträger in Anspruch nehmen zu müssen — von den Rentenrechnungsstellen der Bundespost auch die Renten umgerechnet werden können, die einen gekürzten Kinderzuschuß enthalten.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung sind auch der Leistungszuschlag und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 RKG zu belassende Betrag von der Rentenanpassung auszunehmen, weil die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage, die diese Anpassung veranlaßt, noch keine Änderung der für die Berechnung dieser Leistungen maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze bewirkt hat.

Absatz 2

Die relativ stärkere Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze (vgl. Begründung zu § 2) erfordert in den Fällen, in denen die Renten an der ersten

Rentenanpassung teilgenommen haben und wegen Erreichens oder Überschreitens der Höchstbegrenzungsvorschriften begrenzt worden sind, eine Sonderbestimmung über den anzupassenden Betrag. Dadurch wird erreicht, daß auch diese Renten wie bei § 2 im Rahmen der neuen Beitragsbemessungsgrenze an der Anpassung in vollem Umfange teilnehmen.

Absatz 3

Durch Absatz 3 sollen sowohl die Fälle erfaßt werden, in denen für Januar 1960 zwar ein Anspruch auf Rente besteht, die Rente zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht gezahlt worden ist, weil sie noch nicht durch Bescheid des Versicherungsträgers festgestellt worden ist, als auch die Fälle, in denen sich am Laufe des Jahres 1960 durch eine Neuberechnung rückwirkend eine Änderung in der Rentenhöhe ergibt.

Absatz 4

Die Regelung, daß bei Renten, die nach Artikel 2 § 42 ArVNG, Artikel 2 § 41 AnVNG und Artikel 2 § 11 KnVNG berechnet sind, die Beträge von 21 Deutsche Mark bei Versichertenrenten und 14 Deutsche Mark bei Hinterbliebenenrenten als der Rentenanpassung nicht unterliegende Rententeile gelten, dient der Klarstellung.

Zu § 5

Absatz 1

Um zu erreichen, daß die Berechtigten, deren Renten bei der ersten Rentenanpassung wegen Erreichens bzw. Überschreitens der Höchstgrenzen begrenzt worden sind, im Rahmen der neuen Beitragsbemessungsgrenze in den vollen Genuß der Rentenanpassung gelangen, ist für diese Fälle eine besondere Form der Anpassung gewählt worden (vgl. § 4 Abs. 2 und Begründung hierzu). Um andererseits zu vermeiden, daß durch die Multiplikation mit dem Faktor der ersten Rentenanpassung und dem Faktor der zweiten Rentenanpassung der Rentenzahlbetrag die neuen Höchstgrenzen überschreitet und sich dieser Rentner besser stellt als der Rentner mit einem Versicherungsfall des Jahres 1959, ist eine entsprechende Begrenzung vorgesehen.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung ist die Beitragsbemessungsgrenze von 1958 auf 1959 nicht erhöht worden. Die in der knappschaftlichen Rentenversicherung geltenden Höchstgrenzen sind deshalb für Versicherungsfälle des Jahres 1959 die gleichen gewesen wie für Versicherungsfälle der Jahre 1958 und früher.

Absatz 2

Die hier getroffene Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung in den Besonderheiten der Berechnung dieser Leistungen.

Zu § 6

Diese Vorschrift bringt die Erhaltung des Besitzstandes für diejenigen Fälle, in denen trotz Erhöhung der Höchstgrenzen diese schon bisher überschritten wurden.

Zu § 8

Absatz 1

Satz 1 ist dem Artikel 2 § 31 Abs. 1 Satz 2 ArVNG nachgebildet. Die Sätze 2 bis 4 grenzen die Befugnis des Versicherungsträgers bezüglich der nachträglichen Korrektur einer etwaigen fehlerhaften Anpassung im Interesse der Rechtssicherheit ab.

Absatz 2

Durch diese Regelung wird klargestellt, daß auch im Rahmen des Zweiten Rentenanpassungsgesetzes eine Berichtigung der Anpassungsmitteilung zugunsten des Versicherten möglich ist.

C. Finanzieller Teil

Durch die Rentenanpassung ergeben sich folgende Mehraufwendungen:

Rentenversicherung der Arbeiter
= 440 Millionen DM/Jahr

Rentenversicherung der Angestellten
= 230 Millionen DM/Jahr

Knappschaftliche Rentenversicherung
= 100 Millionen DM/Jahr

zusammen = 770 Millionen DM/Jahr

Von den Mehraufwendungen gehen 100 Millionen DM für die knappschaftliche Rentenversicherung zu Lasten des Bundes. Im übrigen werden die Mehraufwendungen von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten getragen.